

anwendung auf Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern in §22 erfahren: Im Interesse einer einheitlichen Beurteilung wurde festgelegt, daß das für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind maßgebliche Recht auch auf die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters des Kindes — in der Regel die Eltern — anzuwenden ist. Damit wird die Statuteneinheit bei der Beurteilung dieser Verhältnisse gewahrt.

Einen Zusatz hat auch die in § 23 geregelte Annahme an Kindes Statt erhalten. Hiernach ist auf die Adoption eines Kindes durch ein Ehepaar das Recht der DDR anzuwenden, wenn die Ehegatten verschiedenen Staaten angehören.

Die Möglichkeit der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Bürger eines anderen Staates wurde für den Fall erweitert, daß dieser Bürger sein in der DDR befindliches Vermögen nicht sichert und nicht ordnungsgemäß verwaltet (§ 24 Abs. 2).

Neu geregelt wurde auch, daß die Vertretungsbefugnis des Vormunds oder des Pflegers dem Recht des gleichen Staates unterliegt, dessen Organ die Bestellung vorgenommen hat. Dies sichert die Statutengleichheit bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen Vormund und Mündel bzw. zwischen Pfleger und Pflegebedürftigem und der sich daraus ergebenden Vertretungsbefugnis von Vormund und Pfleger (§ 24 Abs. 3).

Kollisionsregeln zum Erbrecht

Bei den internationalen Erbrechtsverhältnissen wurde im Grundsatz an das Recht des Staates angeknüpft, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte (§ 25 Abs. 1). Einer anderen Beurteilung unterliegen diejenigen erbrechtlichen Verhältnisse, die sich auf in der DDR gelegene Grundstücke oder Gebäude beziehen (§ 25 Abs. 2). Für sie gilt das Erbrecht des Lageortes.

Die enge Verbindung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grundstücken mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung erfordern es, daß auch die Vererbung, die vor allem auch die weitere Nutzung einschließt, einheitlich nach den Rechtsvorschriften der DDR beurteilt wird. Die kollisionsrechtliche Regelung geht damit von der Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft des Erblassers einerseits und vom Prinzip des Lageortes andererseits aus. Dies kann in der Praxis dazu führen, daß die erbrechtlichen Verhältnisse von Ausländern in bezug auf in der DDR gelegenes Vermögen nach zwei Rechtsordnungen zu beurteilen sind. Es kommt zu einer sog. Nachlaßspaltung./19/

Als „erbrechtliche Verhältnisse“ nach dem Erbstatut sind folgende Fragen zu qualifizieren: ob es sich nach dem Erbrechtsverhältnis um beweglichen oder unbeweglichen Nachlaß handelt, ob eine Person erbfähig ist oder nicht, wer zu den Erben zählt, in welcher Rangfolge bestimmte Personen zu Erben berufen sind, wie hoch die Erbanteile sind, wer zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört, wie hoch ggf. der Pflichtteil ist, in welcher Frist die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen ist, wie Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen sind./20/

Während beim materiellen Erbrecht zur Ermittlung des anzuwendenden Rechts als Anknüpfung für die Staatsbürgerschaft der Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestimmt wird, ist für die Testierfähigkeit als spezielle Art der Handlungsfähigkeit die Staatsbürgerschaft des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde maßgeblich (§ 26). Nach diesem Recht sind insbesondere die Testierfähigkeit des Erblassers und die zulässigen

Arten letztwilliger Verfügungen sowie die Wirkungen von Willensmängeln und Fehlen zu beurteilen. Die einmal erworbene Testierfähigkeit geht auch durch eine Änderung der Staatsbürgerschaft nicht verloren. Das die Wirksamkeit des Testaments bestimmende Recht ist zwingend. Eine Rechtswahl ist hierfür nicht zugelassen; sie ist im Gesetz ausdrücklich auf internationale Wirtschaftsverträge beschränkt. Hinsichtlich der Form letztwilliger Verfügungen gilt die *lex causae*. Dies entspricht dem allgemeinen Formstatut (§ 16).

Kollisionsregeln zum Arbeitsrecht

Das RAG enthält erstmals eine zweiseitige Kollisionsnorm zur Regelung der internationalen Arbeitsrechtsverhältnisse (§ 27). Diese geht von zwei Anknüpfungsprinzipien aus: vom Recht des Staates, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet, und vom Recht des Staates, in dem der Werk tätige seinen Wohnsitz hat. Diese Anknüpfungsregeln erfassen die Rechtsanwendung bei Arbeitsrechtsverhältnissen mit internationalem Element vollständig. Demgegenüber enthält § 8 Abs. 3 GBA als einseitige Kollisionsnorm die Festlegung, daß auf Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen inländischen Betrieben in der DDR und ausländischen Werk tätigen das Recht unseres Staates anzuwenden ist. Daraus ergibt sich aber bereits im Umkehrschluß, daß auf Arbeitsrechtsverhältnisse, die Betriebe der DDR in anderen Staaten und umgekehrt Betriebe anderer Staaten in der DDR begründen, stets das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die Werk tätigen ihren Wohnsitz haben (*lex domicilii*).

Ausgangspunkt für die Zuordnung der Arbeitsrechtsverhältnisse entweder zum Recht des Staates, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, oder zum Recht am Wohnsitz des Werk tätigen ist die Zielsetzung, die Arbeitsrechtsverhältnisse mit internationalem Element nach dem Recht des Staates zu beurteilen, zu dessen Staats- und Gesellschaftsordnung diese Beziehungen die engste Berührung haben bzw. in dessen Reproduktionsprozeß das Arbeitsrechtsverhältnis überwiegend eingeordnet ist.

So ist der im Inland tätige ausländische Werk tätige in den Reproduktionsprozeß des inländischen Betriebes und damit in den der Volkswirtschaft der DDR einbezogen. Folgerichtig geht die Regelung der Rechtsanwendung auf Arbeitsrechtsverhältnisse dieser Bürger von der Maßgeblichkeit des Rechts aus, das am Sitz desjenigen Betriebes gilt, für den die Arbeit zu leisten ist. Dies ermöglicht die einheitliche materielle rechtliche Regelung sowohl der inländischen als auch ausländischen Werk tätigen und sichert deren rechtliche Gleichbehandlung.

In diesen Arbeitsrechtsverhältnissen befinden sich der Sitz des Betriebes und der Arbeitsort in demselben Staat, so daß veräugemeint von dem Grundsatz auszugehen ist, daß auf die genannten Verhältnisse das Recht des Staates, in dem die Arbeit zu leisten ist, Anwendung findet.

Das gleiche Recht ist auch auf die Arbeitsrechtsverhältnisse entsandter Werk tätiger anzuwenden (*lex loci delegationis*). Dies ergibt sich aus der festen Verbindung der Arbeitsrechtsverhältnisse von Werk tätigen, die vorübergehend für ihren Betrieb in einem anderen Staat tätig sind, mit der Staats- und Gesellschaftsordnung des Staates, von dem aus sie entsandt wurden. Das Recht des Entsendestaates ist deshalb in diesen Fällen nur eine Erscheinungsform des genannten Grundprinzips des Rechts des Arbeitsortes, der *lex loci laboris*.

Auch die Arbeitsrechtsverhältnisse von Werk tätigen, die im Zusammenhang mit dem internationalen Transport begründet werden, sind ihrem Wesen nach eine spezifische Form der Arbeitsrechtsverhältnisse entsandter Werk tätiger, da trotz des Wechsels des Arbeitsortes die feste Verknüpfung mit der Staats- und Gesellschaftsordnung, in die der entsendende Betrieb inte-

/19/ Vgl. H. Wiemann, „Vorschläge zur künftigen Gestaltung des internationalen Erbrechts der DDR“, Staat und Recht 1969, Heft 3, S. 381 ff. (385).

/20/ Vgl. H. Wiemann, a. a. O., S. 387.